

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 257/ 2016
Berlin, den 17.03.2016

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)
für den Masterstudiengang Musik
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 16

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 10.02.2016;
bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - IV C - am 14. März
2016

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 10. Februar 2016 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 22. Februar 2016 gemäß § 90 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich	1
§ 2 - Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl	3
§ 5 - Zugangsprüfung	3
§ 6 - Zulassungskommissionen	4
§ 7 - Öffentlichkeit	4
§ 8 - Niederschrift	4
§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung	5
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5
Anhang zu § 5 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung mit den detaillierten Fachanforderungen in den einzelnen Zugangsprüfungen.....	6

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den vertiefenden Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, im Folgenden als die Hochschule bezeichnet.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Für die Zulassung zum Studium finden ein Zulassungsverfahren entsprechend § 4 und eine Zugangsprüfung entsprechend § 5 statt.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- an einer deutschen Musikhochschule oder an einer Musikhochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit 240 LP entsprechend ECTS oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem Hauptfach, für das sie oder er sich bewirbt, erworben hat,

oder

- an einer dem Rang nach vergleichbaren anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss mit 240 LP entsprechend ECTS oder vergleichbaren Abschluss in dem Hauptfach, für das sie oder er sich bewirbt, erworben hat,

und

2. die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist,
3. hauptfachspezifische Zugangsvoraussetzungen entsprechend dem Anhang zu § 5 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung mit den detaillierten Fachanforderungen in den einzelnen Zugangsprüfungen

(2) Die besondere künstlerische Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Musik beginnt in allen angebotenen Studienfachrichtungen nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Hochschule zum Wintersemester und/ oder zum Sommersemester. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehenes Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren zum Wintersemester und/ oder Sommersemester für die angebotenen Studienfachrichtungen und die Ausschlussfristen für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite. (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Persönlichen Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Liegt das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vor, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, die erwarten lässt, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird
4. künstlerischer Lebenslauf;
5. das vorbereitete Prüfungsprogramm,
6. Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele,
7. künstlerische Proben für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 8. Für das Hauptfach Komposition mehrere eigene Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren und ggf. Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (2) In der Zugangsprüfung muss die Bewerberinnen oder der Bewerber ihre/ seine künstlerische/ besondere künstlerische Begabung sowie ihre/ seine Fähigkeiten und Kenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen, die dem Alter und Ausbildungsstand entsprechend ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.
- (3) Die Zugangsprüfung für das Wintersemester findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfung für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.
- (4) Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt.
- (5) Eine Zulassung zum Studium im Falle einer Bewerbung entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach bestandener Zugangsprüfung nur unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Durch Beschluss der Zulassungskommission kann die Durchführung einer **Vorauswahl** vorgesehen werden. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen oder Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen/ besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist. Die Kommissionen zur Vorauswahl werden vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzt.
- (7) Die Vorauswahl wird basierend auf den für Bewerbungszwecke vor der Zugangsprüfung eingesandten Videos, Tonträgern, Kompositionen, u. a. Leistungsnachweisen durchgeführt.
- (8) Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/ Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudентinnen oder Austauschstudenten** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist ebenso eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen. Stipendiatinnen oder Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)** oder anderer Organisationen haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen. Für alle Bewerbungen gilt § 3 entsprechend.
- (9) Die Zugangsprüfungen finden, ggf. nach der Vorauswahl, auf Einladung der Hochschule statt. Sie gelten in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.
- (10) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'*. Bewerberinnen und Bewerber, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 - Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung für den konsekutiven Masterstudiengang Musik besteht in allen künstlerischen Studienfachrichtungen aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Hauptfach und
2. ggf. Eignungsgespräch.

Die jeweilige Zulassungskommission hat zu gewährleisten, dass bei Hauptfachprüfungen mindestens 3 Prüfende anwesend sind.

(2) Die detaillierten **Fachanforderungen zu den einzelnen Prüfungsteilen** ergeben sich aus dem **Anhang** dieser Ordnung. Die Fachanforderungen sind nicht Bestandteil der Zugangs- und Zulassungsordnung und von den Abteilungsräten für die einzelnen Studienfachrichtungen vor jedem Bewerbungssemester zu überprüfen.

(3) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Hauptfachprüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn im gewählten Hauptfach der Nachweis der künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerber bzw. den Bewerber nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(4) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 - Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen hauptfachspezifische Zulassungskommissionen. Die Zulassungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und werden, einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptberufliche Professorin oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommissionen bestellt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 - Öffentlichkeit

Studienbewerber und Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen

der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format in ihr elektronisches Postfach im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Über die Zustellung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber per E-Mail an die von ihnen für das Bewerbungsverfahren angegebene E-Mail-Adresse informiert. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen werden ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber möglich.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 9. März 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der HfM Nr. 220/2014 vom 10.03.2014) außer Kraft.

Für die Studienfachrichtung Gesang:

Anforderungen

- Auswendiger Vortrag von vier Arien (davon mindestens eine mit Rezitativ) und vier Liedern unterschiedlicher Stilistik, Charaktere, Sprachen und Epochen.

Arie Antiche gelten als Arien. Die Composizione da Camera von Bellini, Donizetti und Verdi gelten als Lieder.

- Für Bewerberinnen/Bewerber ab 22 Jahren:

Eine der vier Arien muss von Bach oder Händel oder Mozart sein

- Mindestens zwei der Werke müssen in deutscher Sprache sein.
- Arien aus Oratorien dürfen nach Noten gesungen werden.

- Eine auswendige Rezitation in deutscher Sprache.

Die Rezitation soll die Fantasie und künstlerische Darstellungsfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers erkennen lassen.

Die Bewerberin/der Bewerber wählt ENTWEDER

einen Monolog in Prosa oder Vers aus einem Schauspiel

ODER

einen Text in Prosa aus einem anderen Werk (Roman, Kurzgeschichte, Bericht, Vortrag etc.)

Die Dauer des Vortrags soll etwa 1,5 Minuten betragen und darf 4 Minuten nicht überschreiten.

Nicht zulässig sind:

- Gedichte
- Texte religiösen Inhalts
- Texte aus einem musikdramatischen Werk (Oper, Operette, Singspiel, Musical)
- Vers-Romane (z.B. *Eugen Onegin* von Alexander Puschkin, *The Golden Gate* von Vikram Seth)
- Texte in Gedichtform, die in einem Schauspiel enthalten sind. (z.B. „Meine Ruh‘ ist hin“ oder „Ach neige Du schmerzenreiche“ aus Goethes *Faust*.)

Wir bitten vom Mitbringen von Requisiten abzusehen.

Die Zulassungskommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Fähigkeiten vor.

Die Zulassungsprüfung besteht aus

1. Einer beratenden Vorauswahl

- Die Vorauswahl findet je nach Bewerberzahl an einem oder an mehreren Tagen statt
- Die Kandidatin oder der Kandidat singt zum angesetzten und ihr oder ihm mit der Einladung zugegangenen Termin ein Werk nach eigener Wahl. Die Kommission entscheidet dann, ob und welche weitere Werke vorgetragen werden.
- Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen.
- Es können gesangstechnische Übungen verlangt werden.
- Die Kommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Fähigkeiten vor.
- Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird ein Gespräch mit Empfehlungen für die weitere künstlerische Arbeit in Vorbereitung auf nachfolgende Zulassungsverfahren angeboten.

2. Der Zugangsprüfung

- In der Zugangsprüfung für das Hauptfach Gesang singt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zwei Werke nach Auswahl durch die Zugangsprüfungskommission.
- Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen.
- In der Zugangsprüfung für das Hauptfach Gesang ist die Rezitation (siehe Anforderungen oben) vorzutragen.
- Die Kommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Fähigkeiten vor.

Für die Studienfachrichtung Klavier:

- Vier Werke unterschiedlicher Stilepochen; darin enthalten sein muss:
 - eine 3-sätzig klassische Sonate und
 - ein polyphones Werk (z.B. Bach-Wohltemperierte Klavier)

Vorauswahl

- Die Vorauswahl findet vor dem regulären Zulassungsverfahren statt.
- Die Bewerberin/der Bewerber spielt zwei Werke, die von der Kommission zur Vorauswahl aus dem eingereichten Programm ausgewählt werden.
- Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen. Auf Wunsch wird ein Gespräch mit Empfehlungen für die weitere künstlerische Arbeit in Vorbereitung auf nachfolgende Prüfungen angeboten.

Zulassungsverfahren

- In der Zugangsprüfung spielt die Bewerberin/der Bewerber das eingereichte Programm.
- Die Zulassungskommission behält sich vor, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen.
- Die Bewerber sollen den Nachweis überdurchschnittlicher künstlerischer und pianistischer Begabung erbringen.

Für die Studienfachrichtung Orchesterdirigieren:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus 2 Runden:

Erste Runde

Dirigieren

- Dirigieren am Klavier (10 Minuten)

Klavier

- Vortrag von 2 selbst gewählten Solowerken auf dem Klavier oder einem anderen Instrument, wobei eines der Stücke vorwiegend in langsamen Tempo sein muss.

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers zum 2. Durchgang.

Zweite Runde

- eine 30-minütige Orchesterprobe. Die Bewerberin/ der Bewerber soll ihre/ seine Eignung im Umgang mit dem Orchester nachweisen. Von der Kandidatin/ dem Kandidaten wird gute Probentechnik sowie das Umsetzen ihrer/ seiner interpretatorischen Vorstellungen erwartet. Die Werke werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Die Bewerberin/der Bewerber soll den Nachweis überdurchschnittlicher allgemeinmusikalischer und dirigiertechnischer Begabung erbringen.

Für die Studienfachrichtung Chordirigieren:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus 2 Runden:

Erste Runde

- Dirigieren am Klavier (10 Minuten)

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum 2. Durchgang.

Zweite Runde

- eine 45-minütige Chorprobe. Die Bewerberin/ der Bewerber soll ihre/ seine Eignung im Umgang mit dem Chor nachweisen. Von der Kandidatin/ dem Kandidaten wird gute Probentechnik sowie das Umsetzen ihrer/ seiner interpretatorischen Vorstellungen erwartet. Die Werke werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen,

- dass sie/ er bereits über solide Probentechnik verfügt,
- dass sie/ er sich gestisch dem Chor mitteilen kann,
- dass sie/ er ein genaues musikalisches Gehör hat.

Für die Studienfachrichtung Korrepetition:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus 2 Runden:

Erste Runde

- Begleitung eines Instrumentalkonzertes mit eigener Solistin/ eigenem Solisten (Spätromantik oder Modern)
- Singen und spielen einer Opernszene mit mehreren Beteiligten (Spätromantik, in Originalsprache)

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers zum 2. Durchgang.

Zweite Runde

- Eine 30-minütige Ensembleprobe (mit Gesangs- und Instrumentalsolistinnen oder -solisten). Die Bewerberin/der Bewerber soll ihre/seine Eignung im Umgang mit Sängerinnen/ Sängern und Instrumentalistinnen/ Instrumentalisten nachweisen. Von der Kandidatin/dem Kandidaten wird gute Probentechnik sowie das Umsetzen ihrer/seiner interpretatorischen Vorstellungen erwartet. Die Werke werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Sängerinnen/ Sängern und Instrumentalistinnen/ Instrumentalisten werden von der Hochschule bereitgestellt.

Die Bewerberin/ der Bewerber soll den Nachweis überdurchschnittlicher allgemeinmusikalischer und klaviertechnischer Begabung erbringen.

Für die Studienfachrichtung Violine:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- Jeweils 1 Satz aus 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, davon verpflichtend ein Werk aus dem Barock

Für die Studienfachrichtung Violine Konzertmeister/ Solo:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- 4 Werke verschiedener Stilrichtungen, davon verpflichtend ein Werk aus dem Barock

Für die Studienfachrichtung Violoncello:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- Jeweils 1 Satz aus 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, davon verpflichtend ein Werk aus dem Barock

Für die Studienfachrichtungen Viola, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Saxophon, Oboe:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- Werke 4 verschiedener Stilrichtungen, davon verpflichtend ein Werk aus dem Barock

Für die Studienfachrichtung Klarinette:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- Werke 3 verschiedener Stilrichtungen

Für die Studienfachrichtung (Quer-)Flöte:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

Im Hauptfach Flöte werden, für jede Zugangsprüfung und für alle Bewerber gleich zutreffend, die vorzutragenden Werke jeweils neu festgelegt.

Für die Teilnahme an den Zulassungsverfahren ist durch jeden Bewerber ein einheitliches Pflichtprogramm vorzubereiten.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird den Bewerbern die wahlweise zu erarbeitende Literatur für den Vortrag in der Zugangsprüfung auf dem Bewerbungsportal bekanntgegeben.

Für die Studienfachrichtungen Horn, Trompete, Posaune, Tuba:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- Werke 4 verschiedener Stilrichtungen

Für die Studienfachrichtung Schlagzeug:

Vorauswahl:

Ggf. Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

- 1 Marimbawerk für 4 Schlegel
- 1 Pauken Solostück
- 1 Stück für Set Up
- 1 Stück für kleine Trommel
- 1 Werk nach freier Wahl (Drumset oder Vibraphon)

Für die Studienfachrichtung Komposition:

Anforderungen für das Hauptfach Komposition

Für die Zugangsprüfung sowie das Kompositionsstudium muss jede Bewerberin und jeder Bewerber fachspezifische Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis ist zu führen durch die Fähigkeit, sich in akademischen und kompositionstypischen (Unterrichts-) Situationen in der deutschen Sprache verhalten zu können.

Dazu gehören u.a.:

- die sprachliche Bewältigung von akademischen und kompositionstypischen Unterrichts- und Standartsituationen,
- das Lesen und Kommentieren von populär- und fachwissenschaftlich relevanten Texten,
- die mündliche und schriftliche Beherrschung fachspezifischer Termini,
- die mündliche und schriftliche Beherrschung wichtiger fachspezifischer Kommunikationsformen sowie die generelle Fähigkeit zum Führen einer Fachdiskussion.

Vorauswahl

Vorauswahl basierend auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, der Kompositions- und der Nebenfachprüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.

Teilprüfung Komposition:

In der Zugangsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine spezifischen kompositorischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen und als Künstlerpersönlichkeit seine eigenen künstlerischen Aussagen mit individuellen Stärken und Interessenschwerpunkten vor der Zulassungskommission vertreten können.

Hierzu gehören:

- die Vorlage von mehreren eigenen Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren; eine zusätzliche Präsentation von Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken ist möglich,
- ein Kolloquium über die vorgelegten Werke in deutscher Sprache,
- eine musikalisch interpretatorische Präsentation.

Teilprüfung Nebenfächer:

Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung im Schwierigkeitsgrad eines Bachelor-Abschlusses anhand

- des Pflichtfaches Tonsatz und Pflichtfaches Gehörbildung
- der Kenntnis bedeutender musikalischer Werke aus Vergangenheit und Gegenwart.

Die Kommission ist berechtigt, die Teilprüfung zu unterbrechen oder abzubrechen.